

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45344>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Schaffhausen

Gesetzliche Grundlagen

V. über die staatlich subventionierten Kleinkinderschulen vom 3. November 1927. Sch.G. für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925, angenommen den 2. Mai 1926. L. für den Unterricht an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen vom 24. Mai 1928. L. über den Mädchenhandarbeitsunterricht, die Haushaltungskunde und den Kochunterricht an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen vom 2. März 1929.

L. für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen vom 26. Mai 1928.

L. für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 20. Oktober 1927. U.Pr. für die allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen vom 31. August 1933. V. über die allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen vom 19. November 1936. G. über die berufliche Ausbildung und das Lehrlingswesen vom 24. Mai 1943. V.V. des Regierungsrates zum G. über die berufliche Ausbildung vom 12. Februar 1947.

R. über die Anstellungsfähigkeit der Arbeitslehrerinnen vom 7. April 1932. V. über die Fähigkeitsprüfung der Elementarlehrer vom 19. Februar 1943. V. über die Wählbarkeit der Reallehrer vom 1. Juli 1943.

D. des Großen Rates über die Organisation der Kantonsschule vom 31. Januar 1938. V. über den Eintritt in die Seminarabteilung der Kantonsschule vom 28. März 1940. V. über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes an der Kantonsschule vom 24. Juli 1941.

D. des Großen Rates über die Erteilung von Stipendien an Studierende der Hoch- und Mittelschulen vom 20. Dezember 1943.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Der Staat subventioniert und beaufsichtigt diese privaten Anstalten, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen. Eintritt von 2½ Jahren an. Kleines Schulgeld. Es werden in 26 Gemeinden Kleinkinderschulen, die oft den Charakter von Kinderbewahranstalten haben, geführt.

2. Die Elementarschule (Primarschule)

Eintrittsalter. Jedes Kind, das mit dem 31. Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet.

Schuldauer: 8 volle Schuljahre. Den Schulgemeinden ist es gestattet, im Sommer für das 7. und 8. Schuljahr Halbtagschulen einzurichten mit Einschränkungen der wöchentlichen Stundenzahl auf 18.

Das Schuljahr beginnt im Mai.

Der *Handarbeitsunterricht der Mädchen* ist obligatorisch von der 3. Klasse an.

Der *Haushaltungs- und Kochunterricht* ist in den oberen Klassen obligatorisch.

Der *Knabenhandarbeitsunterricht* ist ebenfalls obligatorisches Fach von der 4. Klasse an.

Spezial- und Förderklassen werden in zwei Gemeinden geführt; außerdem existiert eine kantonale Erziehungsanstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder.

Lehrmittel und Schulmaterialien. Es besteht Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an der Elementar- und Realschule zu Lasten der Gemeinden. Das Übungsmaterial für den Mädchen- und Knabenhandarbeitsunterricht wird unentgeltlich abgegeben, soweit nicht Gebrauchs- und Luxusgegenstände hergestellt werden.

3. Die Realschule (Sekundarschule)

Die Realschulen des Kantons Schaffhausen sind Gemeindeanstalten, deren Lehrkräfte aber vom Staate besoldet werden. Sie sind (insbesondere durch Einführung des fakultativen Lateinunterrichts und genügende Berücksichtigung des Mathematikunterrichts) so zu organisieren, daß ihre Schüler jeweilen in die entsprechende Klasse der Kantonsschule eintreten können. Für die Errichtung einer Realschule muß ein anhaltender Besuch von mindestens 10 Schülern garantiert sein. Die Realschule schließt an die 6. Klasse der Elementarschule an. Es ist den Gemeinden aber freigestellt, den Eintritt in die Realschule schon nach dem vollendeten 5. Schuljahr erfolgen zu lassen, von welchem Recht die Gemeinden Neuhausen, Schaffhausen und Stein am Rhein Gebrauch gemacht haben. Die Realschule umfaßt drei obligatorische Jahreskurse. Der Unterricht kann mit Genehmigung des Erziehungsrates noch weiter ausgedehnt werden. (Die Realschule Stein am Rhein und die Knabenrealschule Schaffhausen haben 4, die Mädchenrealschule Schaffhausen hat 5 Jahreskurse.) Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist an allen Schulen und Klassen obligatorisch. Knabenhandarbeit. Beginn des Schuljahres im Frühjahr.

Die Realschulen sind gemischte Schulen, doch können sie mit Bewilligung des Erziehungsrates nach Geschlechtern getrennt werden. Schulgeld für Schüler deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist. Lehrmittel und Schulmaterialien werden unentgeltlich abgegeben.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

a. *Gewerbliche Berufsschulen.* Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in

drei Gemeinden geführt. Die Firma der Eisen- und Stahlwerke Georg Fischer Aktiengesellschaft unterhält eine eigene «Werkschule».

b. *Kaufmännische Berufsschulen*. Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Abschlußprüfung. Träger der einzigen Handelsschule ist der Kaufmännische Verein Schaffhausen. Neben den obligatorischen Pflichtfächern werden noch andere Kurse zur Weiterbildung und Vorbereitung auf Buchhalter- und Stenographenprüfungen durchgeführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck: Geistige Förderung vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentlassenen Jugend.

Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge zerfallen in: a. die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge in industriellen Gegenden; b. die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen in bäuerlichen Kreisen. Sie sind obligatorisch für alle Jünglinge, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und das 19. noch nicht vollendet haben. Befreit von der Schulpflicht ist, wer an andern Schulanstalten einen gleichwertigen Unterricht genießt. Die Fortbildungsschule umfaßt 2 Wintersemester mit minimal 6 Wochenstunden. Es steht den Gemeinden frei, die Fortbildungsschule während des ganzen Jahres zu führen.

Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen können von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden bis auf die Dauer von 2 Winterhalbjahren mit den gleichen Dispensbedingungen, wie sie die Fortbildungsschule für Jünglinge kennt.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

*Die kantonale landwirtschaftliche Winterschule Charlottenfels
Neuhausen am Rheinfall*

Zwei Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Primar- oder Sekundarschulbildung, Nachweis der einjährigen praktischen Betätigung in der Landwirtschaft für solche Schüler, die nicht in der Landwirtschaft aufwuchsen. Aufnahmeprüfung. In den 2. Kurs können nur Schüler reifern Alters aufgenommen werden, die sich über den Besuch der ersten Klasse einer schweizerischen landwirtschaftlichen Schule oder über einen genügenden anderweitigen Bildungsgang ausweisen können. Kein Konvikt, die Schüler kehren allabendlich an ihre Wohnorte zurück. Kein Schulgeld. Die Lehrbücher werden den Schülern kostenlos und leihweise abgegeben. Stipendien. Abschlußprüfung. Abgangszeugnis.

b. Hauswirtschaftliche

*Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Charlottenfels
Neuhausen am Rheinfall*

Mit der landwirtschaftlichen Winterschule verbunden. Kursdauer 5 Monate. Aufnahmealter: zurückgelegtes 18. Altersjahr. Primarschule oder Sekundarschulbildung. Internat und Externat. Beiträge an die Kosten für unbemittelte Schülerinnen.

Die Mädchenrealschule Schaffhausen

Sie trägt teilweise beruflichen Charakter, indem sie ihre zwei oberen Klassen (4. und 5. Klasse) in eine handelswissenschaftliche und eine hauswirtschaftliche zerlegt. Den Schülerinnen der 5. Klasse wird ermöglicht, sich ein Abgangsdiplom für eine der beiden Studienrichtungen zu erwerben.

Haushaltungsschule für schulentlassene Mädchen der Stadt Schaffhausen

Freiwilliger Jahreskurs im Anschluß an die erfüllte Schulpflicht zur Vorbereitung für den praktischen Hausdienst.

c. Kaufmännische

Siehe Mädchenrealschule sub b.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Elementarlehrer

Die Seminarabteilung der Kantonsschule

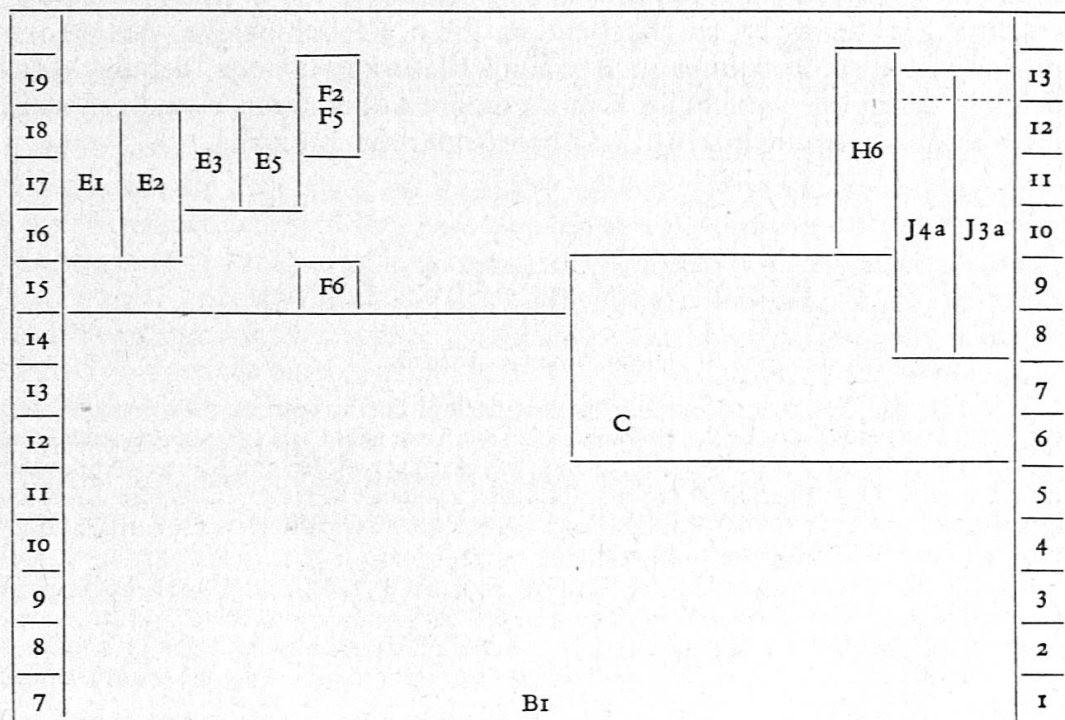
Die Elementarlehrer (Primarlehrer) erhalten ihre Ausbildung an der *Seminarabteilung* der Kantonsschule. 4 Jahreskurse. Anschluß an die 2. Klasse der realistischen Abteilung der Kantonsschule, Eintritt nach dem erfüllten 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Bei einem Übertritt in die 2. Klasse der Seminarabteilung wird eine Eignungsprüfung durchgeführt. Der Kandidat darf nicht mehr als 2 Jahre älter sein als die regulären Schüler, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates. Abschluß Patentexamen. Schulgeld, Stipendien siehe sub 8: Kantonsschule. Als eine besondere Eigentümlichkeit der Lehrerausbildung des Kantons Schaffhausen ist das praktische Wanderjahr zu erwähnen, das im Schulgesetz vorgeschrieben ist. Die Wahlfähigkeit in provisorischer oder definitiver Anstellung kann nur der Lehrer (oder die Lehrerin) vom Erziehungsrat zuerkannt erhalten, der eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit außerhalb der Schule und, wenn möglich, auch außerhalb der Wohn-gemeinde ausgeübt hat (sog. Rucksackartikel).

b. Reallehrer

An Realschulen kann nur angestellt werden, wer ein Elementarlehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis erworben, ein fünfsemestriges akademisches Studium durchgemacht hat und im Besitze eines vom Erziehungsrate anerkannten Prüfungsausweises ist. Anerkannt werden in der Regel die an einer schweizerischen Hochschule erworbenen Patente und Diplome. Voraussetzung ist der Aufenthalt von drei bis sechs Monaten in fremdem Sprachgebiet (Französisch, Englisch, Italienisch). Kandidaten mit dem Maturitätsausweis haben überdies noch eine Sonderprüfung in Zeichnen, Schreiben, Turnen und Singen abzulegen. Die Wahlfähigkeit wird nach Absolvierung eines vierwöchigen Lehrpraktikums an einer Realschule des Kantons Schaffhausen unter der Leitung eines amtierenden Lehrers auf Antrag des Schulinspektorats erteilt. An Mädchenrealschulen können auch Lehrerinnen angestellt werden.

c. Kantonsschullehrer

Als Lehrer der Kantonsschule kann nur angestellt werden, wer sich über seine wissenschaftliche und praktische Befähigung zu diesem Amte ausgewiesen hat (Mittelschullehrerausbildung an den Hochschulen).



Altersjahr

Eintrittsalter: 6. Altersjahr zurückgelegt bis 31. Dezember

Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

d. Arbeits-, Koch- und Haushaltslehrerinnen

Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten wird von Arbeitslehrerinnen erteilt, die sich über den Besitz der nötigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in pädagogischer und methodischer Hinsicht auszuweisen haben und befähigt sind, Unterricht in der Hauswirtschaft und im Kochen zu erteilen. Die Ausbildung geschieht an den Arbeitslehrerinnenseminarien anderer Kantone, insbesondere an der Frauenarbeitsschule St. Gallen.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Schaffhausen

Die Kantonsschule steht beiden Geschlechtern offen.

Humanistisches Gymnasium mit $5\frac{1}{2}$ Jahreskursen. Vorbereitung auf die Universität. Maturitätsprüfung nach Typus A und B.

Realgymnasium mit $5\frac{1}{2}$ Jahreskursen. Vorbereitung auf die technische Hochschule. Maturitätsprüfung nach Typus C.

Seminarabteilung siehe sub 7.

Die Klassen des humanistischen und realistischen Gymnasiums sowie die 1. und 2. Klasse der Seminarabteilung bilden die untere, die übrigen Klassen die obere Abteilung der Kantonsschule. Eintritt in die 1. Klasse nach dem erfüllten 13. Altersjahr, anschließend an die 2. Realschulklasse. Aufnahmeprüfung in allen Abteilungen. Abschluß Maturitätsexamen. Schulgeld für Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist. Schuljahrbeginn im Frühjahr.

Kanton Appenzell Außer-Rhoden

Gesetzliche Grundlagen

V. über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.Rh. vom 21. März 1935 (vom Kantonsrat erlassen). L. für die Primarschulen vom 20. März 1911 (vom Regierungsrat genehmigt). R. für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen im Kanton Appenzell A.Rh. vom 3. Dezember 1936 (vom Kantonsrat erlassen). Weisungen für die Ausrichtung von Beiträgen an die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel vom 1. März 1945 (von der Landesschulkommission erlassen).

L. für die Sekundarschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 25. Februar 1936 (vom Regierungsrat erlassen). B. der Landesschulkommission betreffend Interpretation der Aufnahmebestimmungen Par. 15 der Schulverordnung vom 11. Oktober 1938 (betrifft Übertritt in die Sekundarschule aus einer weniger ausgebauten Primarschule).

V. über den beruflichen Unterricht im Kanton Appenzell A.-Rh. vom 25. Januar 1934 (vom Kantonsrat erlassen). R. über die gewerbliche Berufsschule im Kanton Appenzell A.-Rh. vom 19. Juli 1934 (vom Regierungsrat erlassen). Revidierte Bestimmungen der Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.Rh. vom